

Vollzugsbestimmungen

zur Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB 267 vom 1. November 2011

In Kraft getreten auf den 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Rechtsgrundlage Art. 1	3
Informationen Art. 2	3
2. Sammeldienste für einzelne Abfallarten	3
Hauskehricht Art. 3	3
Betriebskehricht Art. 4	3
Sperrgut Art. 5	3
Grüngut Art. 6	4
Karton Art. 7	4
Altpapier Art. 8	4
Christbäume Art. 9	5
Häckseldienst Art. 10	5
3. Sammelstellen für einzelne Abfallarten	5
Glas Art. 11	5
Metall Art. 12	5
Grubengut Art. 13	5
Öl Art. 14	5
Styropor Art. 15	6
Tierkadaver Art. 16	6
Textilien und Schuhe Art. 17	6
Sonderabfälle Art. 18	6
Bring- und Holtag Art. 19	6
Abfallkörbe und Hundekot Art. 20	6
4. Gebühren	7
Grundgebühren Art. 21	7
Verursachergebühren Art. 22	7
Kontroll- und Umtriebsgebühren Art. 23	8
5. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten Art. 24	8

Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung vom 8. Juni 1995 erlässt der Gemeinderat Langnau am Albis nachstehende Vollzugsbestimmungen.

Informationen

Art. 2

Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr im Herbst einen Abfallkalender für das kommende Jahr. Dieser wird allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Der Abfallkalender gibt jeweils detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhr, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Sammelstellen und spezieller Anlässe. Zudem enthält er Informationen und verschiedene Hinweise über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

2. Sammeldienste für einzelne Abfallarten

Hauskehricht

Art. 3

Der Hauskehricht darf nur mit den offiziellen, kostenpflichtigen Kehrichtsäcken des Zweckverbandes entsorgt werden. Die Säcke sind zugeschnürt und unbeschädigt an der Sammelroute oder in normierten Abfallcontainern, nicht früher als am Vorabend, jedoch vor 07.00 Uhr des Sammeltages, für die Abfuhr bereit zu stellen. Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

Betriebskehricht

Art. 4

Der Betriebskehricht wird in Containern mit WIGA-System (gewichtabhängige Verrechnung) abgeführt. Erstmalig ist eine Anmeldung bei der ausführenden Transportunternehmung erforderlich.

Sperrgut

Art. 5

Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt. Das Sperrgut ist mit kostenpflichtigen Sperrgutmarken zu versehen.

Das Sperrgut kann nur in grossen Einzelstücken oder gebündelt der Abfuhr übergeben werden. Es gelten die folgenden Maximalwerte: 1 Meter Länge und 20 kg. Grössere Gegenstände müssen an der im Abfallkalender erwähnten Stelle entsorgt werden. Auf Bestellung und gegen Verrechnung werden von der Transportunternehmung auch grössere Mengen Sperrgut abgeholt.

Grüngut

Art. 6

Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden durch die Grundgebühren gedeckt.

Die Abfuhrtage sind im Abfallkalender aufgeführt. Das Grüngut ist ausschliesslich gebündelt bis 1.5 m lang und max. 20 kg schwer oder in genormten Behältern ab 140 bis 800 Liter bereitzustellen. Mit dem Grüngut können auch Küchenabfälle entsorgt werden.

Betriebe wie Restaurants, Kantinen und Lebensmittelgeschäfte haben auch die Möglichkeit, feste Lebensmittel über die Grüngutabfuhr zu entsorgen.

Die Entsorgung pro Abfuhrtag von mehr als 3 m³ gebündelter Gartenabraum und 800 Liter Behälterinhalt pro Wohneinheit/Betrieb ist kostenpflichtig und bedarf einer speziellen Genehmigung der Gemeinde. Die Mengengebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die Zugänglichkeit zu den Grüngutbehältern muss für den Sammeldienst zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Eigentümer ist verpflichtet die Behälter sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Gemeinde kann eine Behälterreinigung verlangen oder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen deren Leerung verweigern. Nicht gebündeltes oder völlig unsortiertes und zu schweres Grüngut wird nicht mitgenommen.

Auf diesem Entsorgungsweg darf nur Grüngut von Haushalten und Betrieben aus der Gemeinde Langnau am Albis entsorgt werden.

Karton

Art. 7

Karton in Haushaltmengen kann zu den im Abfallkalender veröffentlichten Zeiten an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde kostenlos abgegeben werden. Für die Haushalte wird zweimal im Jahr eine Kartonsammlung durchgeführt.

Altpapier

Art. 8

Das Altpapier wird monatlich durch die örtlichen Vereine eingesammelt. Es muss an den Sammeltagen gebündelt bereitgestellt werden. Die Sammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

Christbäume**Art. 9**

Die Christbäume werden anfangs Jahr durch die Grüngutabfuhr gratis eingesammelt. Die Sammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

Häckseldienst**Art. 10**

Den Liegenschafts- und Gartenbesitzern wird regelmässig ein Häckseldienst angeboten. Die jeweiligen Daten werden im Abfallkalender publiziert.

Der Häckseldienst ist bis zu einem Aufwand von 30 Minuten/Jahr pro Wohneinheit gratis. Die darüber hinaus gehende Zeit wird verrechnet. Der Service ist bis Freitag um 12.00 Uhr vor der nächsten Häckseltour bei der Gemeinde anzumelden.

Gehäckselt wird nur grünes, frisches, dornenfreies und sauberes Häckselgut bis max. 10 m³ pro Depotstelle.

3. Sammelstellen für einzelne Abfallarten

Glas**Art. 11**

Die Glassammelstellen sind nur für die Haushalte vorgesehen. Die Gastwirtschaftsbetriebe und der Getränkehandel sind aufgefordert, die gewerblichen Entsorgungswege zu benutzen.

Metall**Art. 12**

Metalle können an der Wertstoffsammelstelle entsorgt werden. Das Angebot gilt nur für Kleinmengen.

Grubengut**Art. 13**

Grubengut wie Steine, Geschirr, Blumentöpfe, Kacheln, Ziegel oder Flachglas können in Kleinmengen in der Wertstoffsammelstelle gratis entsorgt werden. Mengen ab ¼ m³ bzw. 30 kg werden nicht angenommen oder in Ausnahmefällen mit Fr. 10.00 pro 10 kg Mehrgewicht in Rechnung gestellt.

Öl**Art. 14**

Mineral- und Speiseöl kann getrennt in Mengen bis 5 Liter an der Wertstoffsammelstelle gratis entsorgt werden.

Styropor

Art. 15

Saubere weisse Formteile aus EPS (Sagex, Styropor usw.) können an der Wertstoffsammelstelle gratis abgegeben werden. Lose Chips sind mit dem Kehricht zu entsorgen.

Tierkadaver

Art. 16

Unter dem Begriff Tierkörper werden allgemein Kadaver und Schlachtabfälle zusammengefasst. Ihre Behandlung ist in der kantonalen Seuchenverordnung geregelt.

Die Tierkörper müssen zu der im Abfallkalender bezeichneten Entsorgungsstelle gebracht werden.

Textilien und Schuhe

Art. 17

Brauchbare und saubere Kleidungsstücke, Schuhe sowie Tisch- und Bettwäsche können in den auf dem Gemeindegebiet aufgestellten Textilcontainern entsorgt werden. Zudem finden unter dem Jahr Sammel Touren von Hilfsorganisationen statt.

Sonderabfälle

Art. 18

Zu den Sonderabfällen gehören zum Beispiel:

- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit
- Medikamente
- Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger

Für Sonderabfälle werden 2-mal jährlich spezielle Sammelaktionen organisiert. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abfälle direkt über die im Abfallkalender erwähnte Sonderabfall-Sammelstelle zu entsorgen.

Bring- und Holtag

Art. 19

Die Gemeinde organisiert einmal jährlich einen Bring- und Holtag. Es werden nur saubere, ganze und funktionstüchtige Gegenstände entgegengenommen. Die Details werden der Bevölkerung jährlich mit einem Flyer bekannt gegeben.

Abfallkörbe und Hundekot

Art 20

Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot. Diese Einrichtungen dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht etc. missbraucht werden.

4. Gebühren

Grundgebühren

Art. 21

Die Grundgebühren berechnen sich unter Berücksichtigung der Einlagen bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (Guthaben oder Schuld gegenüber der Gemeinde) nach dem Nettoaufwand des Aufgabenbereichs Abfallbeseitigung. Der Gemeinderat legt die Höhe der sich daraus ergebenden Grundgebühren für die Betriebe, die Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie die Einfamilienhäuser, basierend auf dem Mengengerüst der Verrechnungseinheiten, jährlich neu fest. Der Beschluss wird öffentlich publiziert. Die Gebühren werden im Voraus zusammen mit den übrigen Liegenschaftabgaben unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erhoben. Der Kreis der Rechnungsempfänger ist in Art. 9 der Abfallverordnung bestimmt.

Pro Wohneinheit wird jährlich eine Grundgebühr erhoben.

Pro Dienstleistung-, Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb wird jährlich eine Grundgebühr erhoben. Landwirtschaftliche Betriebe haben keine zu entrichten, wobei die Wohnbereiche von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind. Beanspruchen ein Betrieb und eine Wohneinheit dieselben Räumlichkeiten gemeinsam, so ist lediglich die Grundgebühr für die Wohneinheit zu entrichten.

Bei Neubauten werden die Gebühren vom Datum des Bezuges an pro rata temporis berechnet.

Die Grundgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin erlassen oder zurückerstattet werden, wenn eine Wohnung oder ein gewerblich genutzter Raum während mindestens drei Monaten nicht bewohnt bzw. genutzt wird. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Nichtbenützung an gerechnet.

Die Qualifikation, ob es sich um eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus handelt, richtet sich nach dem Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR). Bei Uneinigkeiten entscheidet die kommunale Baubehörde.

Verursachergebühren

Art. 22

Für die Entsorgung des Abfalls werden wie folgt verursachergerechte erhoben:

- | | |
|--------------------|--|
| - Kehrichtsäcke | Festlegung durch Zweckverband |
| - Sperrgutmarken | Festlegung durch Zweckverband |
| - Betriebskehricht | Verrechnung n. Gewicht WIGA-System |
| - Häckselservice | Verrechnung ab 30 Minuten pro Jahr / Wohneinheit |
| - Grubengut | Verrechnung ab ¼ m ³ bzw. 30 kg |

**Kontroll- und
Umtriebsgebühren**

Art. 23

Kontroll- und Umtriebsgebühren können vor den Vollzugsorganen erhoben werden bei Verletzung der Bestimmungen der Abfallverordnung und der vorliegenden Vollzugsbestimmungen. Die Mindestgebühr pro Anordnung beträgt Fr. 100.00.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Vollzugsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Langnau am Albis, 1. November 2011

Gemeinderat Langnau am Albis